

Beschlussvorlage**OGW/2026/0033****ORTSGEMEINDE WEITERSBURG**

Geschäftszeichen	Datum	
Fachbereich 2 - Bauen und Umwelt -	03.08.2026	
		öffentlich

Beratungsfolge	Datum	Status	TOP	Abst.Ergebnis
Ausschuss für Technik und Umwelt Weitersburg	20.08.2026	öffentlich		

Bauantrag auf Standortveränderung der Kapelle der Schönstattfamilien auf dem Grundstück in der Gemarkung Weitersburg, Flur 4, Flurstücke 42/13, 33 (Höhrer Straße 115, Außenbereich)

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss beschließt zu o.g. Bauantrag das Einvernehmen gemäß § 35 (2) BauGB i.V.m. § 36 BauGB zu erteilen.

Sachverhalt:

Vorliegend ist ein Bauantrag auf Standortveränderung der Kapelle der Schönstattfamilien auf dem Grundstück in der Gemarkung Weitersburg, Höhrer Straße 115 - Außenbereich, Flur 4, Flurstücke 42/13, 33, in der nach den vorliegenden Unterlagen aufgeführten Form.

Die 2-Monats-Frist zur Entscheidung über die Erteilung bzw. Versagung des Einvernehmens zur Vorlage bei der Kreisverwaltung Mayen-Koblenz läuft am 28.09.2026 ab.

Im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der VG Vallendar ist das Grundstück als „**Sonstiges Sondergebiet, Kloster**“ ausgewiesen.

Bereits im Jahr 2022 wurde ein Bauantrag auf Standortverschiebung der Kapelle gestellt. Hierzu wurde das gemeindliche Einvernehmen erteilt (Beschlussvorlage OGW/2022/0059). Das Vorhaben wurde jedoch nicht umgesetzt.

Mit dem vorliegenden Bauantrag wird die Standortveränderung erneut beantragt. Im Unterschied zum Bauantrag aus dem Jahr 2022 ist nun ein anderer Standort vorgesehen. Die Kapelle soll zum „Haus der Familie“ verlegt und dort neu errichtet werden. Die Begründung für die Standortveränderung ist den Antragsunterlagen zu entnehmen und als Anlage beigefügt.

Da das Grundstück im sog. Außenbereich liegt, wird das Vorhaben nach § 35 BauGB beurteilt.

Der § 35 BauGB unterscheidet in Absatz 1 zwischen den privilegierten und in Absatz 2 zwischen den sonstigen Vorhaben. Bei dem vorliegenden Antrag handelt es sich um ein sonstiges Vorhaben gemäß § 35 Abs. 2 BauGB.

Der § 35 (2) BauGB regelt, dass sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden können, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigen und die Erschließung gesichert ist.

Die beantragte Standortverschiebung betrifft eine bereits genehmigte Kapelle. Mit dem vorliegenden Bauantrag soll diese lediglich durch Abbruch und Neubau an einem anderen Standort verlegt werden.

Aus Sicht der Verwaltung werden die Vorgaben nach § 35 (2) BauGB erfüllt. Es wird daher empfohlen, das Einvernehmen zur Standortverschiebung der Kapelle gemäß § 35 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 36 BauGB zu erteilen.

Adolf T. Schneider
Bürgermeister der VG Vallendar